

Anlage 1
Anlage zur Begründung der Drucksache

Gegenüberstellung der Satzungsänderung

Satzungstext alt	Satzungstext neu
<p style="text-align: center;">§ 1</p> <p style="text-align: center;">Allgemeines</p> <p>(1) Für die Inanspruchnahme des Rettungsdienstes erhebt die Landeshauptstadt Magdeburg (LHM) zur Deckung ihrer Aufwendungen Benutzungsgebühren.</p> <p>(2) Zur Absicherung von Schadensereignissen mit einer größeren Anzahl von Verletzten, Erkrankten sowie weiteren Einsätzen unterhält die Landeshauptstadt Magdeburg in Zusammenarbeit mit den Leistungserbringern ein Schnelle Einsatzgruppe (SEG).</p>	<p style="text-align: center;">Keine Änderung</p>
<p style="text-align: center;">§ 2</p> <p style="text-align: center;">Gebührensschuldner</p> <p>(1) Gebührenpflichtig ist, wer die Leistungen in Anspruch nimmt. Für bestellte, jedoch nicht genutzt Leistungen des Rettungsdienstes sind diejenigen Personen Gebührenschuldner, in deren Interesse die Leistungen des Rettungsdienstes erfolgen sollten, es sei denn, sie haben keinen Anlass für die Anforderung gegeben.</p> <p>(2) Sind Gebührenschuldner nach Absatz 1 nicht vorhanden, sind diejenigen Personen Gebührenschuldner, die die nicht in Anspruch genommenen rettungsdienstlichen Leistungen missbräuchlich bestellt haben.</p>	<p style="text-align: center;">§ 2</p> <p style="text-align: center;">Gebührensschuldner</p> <p>(1) Gebührenpflichtig ist,</p> <ul style="list-style-type: none"> - wer die Leistungen in Anspruch nimmt bzw. - diese bestellt oder in Auftrag gibt. - oder die Person, in deren Interesse die Leistungen des Rettungsdienstes erfolgen sollten, es sei denn, sie haben keinen Anlass für die Anforderung gegeben. <p>Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner. Als Gebührenschuldner wird nicht herangezogen, wer als Geschäftsführer ohne Auftrag gehandelt hat. (Anruf in guter Absicht)</p> <p>(2) Für Minderjährige, Personen, die unter vorläufiger Vormundschaft gestellt sind, nicht oder nur beschränkt geschäftsfähige Personen haftet der gesetzliche Vertreter für die Erfüllung der Gebührenzahlungspflicht, in Fällen der Zahlungsunfähigkeit des Gebührenschuldners, diejenige Person, die</p>

	<p>nach geltendem Recht unterhaltspflichtig ist.</p> <p>(3) Sind Gebührenschuldner nach Absatz 1 und 2 nicht vorhanden, sind diejenigen Personen Gebührenschuldner, die die nicht in Anspruch genommenen rettungsdienstlichen Leistungen missbräuchlich bestellt haben.</p>
<p>§ 3</p> <p>Entstehung der Gebührenschuld</p> <p>Die Gebührenpflicht entsteht mit der Beauftragung des Rettungsdienstes.</p>	<p>Keine Änderung</p>
<p>§ 4</p> <p>Festsetzung, Erhebung und Fälligkeit der Gebühren</p> <p>(1) Die Gebühren werden von der Landeshauptstadt Magdeburg durch Bescheid festgesetzt.</p> <p>(2) Die Gebühr ist spätestens vier Wochen nach Zugang des Bescheides zu entrichten.</p> <p>(3) Soweit sich Krankenkassen oder sonstige Kostenträger zur Gebührenübernahme bereit erklärt haben, kann eine direkte Rechnungserteilung an die Krankenkassen oder sonstigen Kostenträger erfolgen. In diesem Falle ist die entsprechende Gebühr spätestens vier Wochen nach Zugang der Rechnung zahlbar. Im Falle der nicht rechtzeitigen Zahlung durch die Krankenkassen oder sonstigen Kostenträger soll ein Gebührenbescheid unmittelbar an die Gebührenschuldner nach § 2 ergehen.</p>	<p>§ 4</p> <p>Festsetzung, Erhebung und Fälligkeit der Gebühren</p> <p>(1) Die Gebühren werden von der Landeshauptstadt Magdeburg durch Bescheid festgesetzt.</p> <p>(2) Die Gebühr ist spätestens vier Wochen nach Zugang des Bescheides zu entrichten.</p> <p>(3) Soweit die Leistung Bestandteil der Vereinbarung über Benutzungsentgelte für die Leistungen des Rettungsdienstes zwischen der Landeshauptstadt Magdeburg, den Leistungserbringern und den Krankenkassen nach § 12 RettDG LSA ist, erfolgt die Abrechnung entsprechend dieser Vereinbarung.</p> <p>(4) Erklärt sich ein anderer Kostenträger bereit die Kosten zu übernehmen, kann eine direkte Rechnungserteilung erfolgen. In diesem Falle ist die entsprechende Gebühr spätestens vier Wochen nach Zugang der Rechnung zahlbar. Im Falle der nicht rechtzeitigen Zahlung durch diesen Kostenträger soll ein Gebührenbescheid unmittelbar an die Gebührenschuldner nach § 2 ergehen.</p>

<p style="text-align: center;">§ 5</p> <p style="text-align: center;">Gebührenmaßstab</p> <p>(1) Maßgeblich für die Gebühren sind die tatsächlich erbrachten Leistungen. Leistungen oder Teile von Leistungen bleiben dann außer Betracht, wenn von vornherein offensichtlich sein musste, dass diese nicht erforderlich waren. Dabei kommt es auf die fachliche Beurteilung zum Zeitpunkt der Erbringung der Leistung an.</p> <p>(2) Bei der Berechnung von Entfernungszuschlägen sind die tatsächlich gefahrenen Kilometer zum Ansatz zu bringen. Die berechnen sich nach dem optimalen Weg vom Einsatzausgangspunkt der Fahrzeuge zum Einsatzort, von dort zum Zielort und zurück zum Fahrzeugstandort unter Berücksichtigung der jeweils herrschenden Verkehrsverhältnisse. Bei Anschlusseinsätzen gilt als Fahrtende der Folgeeinsatzausgangspunkt.</p> <p>(3) Bei gleichzeitiger Mitnahme mehrerer Patienten erhöhen sich die Grundgebühren (§ 6 in Verbindung mit der Anlage diese Satzung) je zusätzlich beförderten Patienten um 50 v. H.. Die Gebühren sind auf die transportierten Patienten verhältnismäßig aufzuteilen, soweit nicht ein Entfernungszuschlag oder eine Sonderleistung eine einzelne Patientin oder einen einzelnen Patienten gesondert betreffen.</p> <p>(4) Begleitpersonen, die nicht selbst Patienten sind, werden unentgeltlich befördert, soweit eine Mitnahmemöglichkeit besteht. Ein Anspruch auf Mitnahme besteht nicht.</p>	<p style="text-align: center;">Keine Änderung</p>
<p style="text-align: center;">§ 6</p> <p style="text-align: center;">Gebührensätze</p> <p>Die Gebühren berechnen sich nach Maßgabe dieser Satzung und des als Anlage beigefügten Gebührentarifs. Die Anlage ist Bestandteil dieser Satzung.</p>	<p style="text-align: center;">Keine Änderung</p>